

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadtbereich“

(Beschluss-Nr. 145-15/91 am 19.09.1991, geändert durch Beschluss-Nr. 242-24/92 am 25.06.1992, Beschluss-Nr. 285-26/92 am 15.10.1992, Beschluss-Nr. 253-16/96 am 18.04.1996)

Begründung:

In dem Gebiet soll eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden mit folgenden Sanierungszielen:

- Erhaltung der Zentrumsfunktion
- Verbesserung der infrastrukturellen Erschließung für das Kur- und Erholungswesen in Bad Frankenhausen:
 - . Ausstattung mit Kuranlagen, Grünflächen, Anlagen des Gemeinbedarfs unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben, die dem Kernbereich zukommen
 - . Einbeziehung der Grünzone am Flutgraben in der Flur 11 in die Sanierung zur Schaffung von Ersatzmaßnahmen
- Sicherung und Sanierung der historischen Bausubstanz unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Zielsetzungen, u.a. Sicherung der Oberkirche, Sanierung der Stadtmauer: Die Stadtmauer soll in ihrer Ursprünglichkeit erhalten bleiben. Neue Änderungen, die nicht der Wiederherstellung des historischen Charakters der Stadtmauer dienen, sind unzulässig. Durch Einsturz gefährdete Mauerteile sind in fachlich geeigneter Weise nach den Regeln der Handwerkskunst zu sanieren. Büsche, Sträucher, Bäume und sonstige störende Vegetation sind in unmittelbarer Nähe der Mauer zu entfernen. Wo es möglich ist, soll die Stadtmauer für die Öffentlichkeit begehbar gemacht werden, ein „Zustellen“ der Stadtmauer durch den Neu- und/oder Anbau von Gebäuden ist unzulässig.
- Lösen der Probleme des fließenden und ruhenden Verkehrs, Gestaltung der Straßen und Plätze nach einem aus dem Verkehrskonzept abgeleiteten Gesamtkonzept,
- Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Wohnnutzung in diesem Stadtbereich
- Ausschluss der Zulässigkeit von Spielhallen im Sanierungsgebiet

Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142, Abs. 1 und 3 BauGB im Gebiet „Innenstadt“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Gemeindevertretung der StVV der Stadt Bad Frankenhausen in ihrer Sitzung am 19.09.1991 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 45 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

Das Gebiet „Innenstadtbereich“ wird durch folgende Straßenzüge und Baulichkeiten begrenzt.

im Westen und Norden

durch den vorhandenen und ehemaligen Verlauf der Stadtmauer am Wallgraben (Grundstücke 1258/836, 1256/836, 1254/836, 1412/801, 1305/874, 769/1, 769/2, 766/1, 766/2, 1119/767 der Flur 2 Gemarkung Bad Frankenhausen); weiter nördlich der Zinkestraße, westlich Nordhäuser Straße bis zur Ecke Geschwister-Scholl-Straße, südlich der Geschwister-Scholl-Straße auf die vorhandene Stadtmauer und dann nördlich der Wassergasse zum Hausmannsturm

im Osten

durch den vorhandenen und ehemaligen Verlauf der Stadtmauer in der Schwedengasse, zw. Bornstraße und Lindenstraße, der Jahnstraße, weiterhin durch den Verlauf der südlichen Bornstraße zum Schlosspark am August-Bebel-Platz

im Süden

durch die Straße der DSF.

Für die Ersatzneubauten wird durch folgende Begrenzungen gebildete Flächen in die Sanierung einbezogen:

östliche Begrenzung: Angelteiche mit Tennisplatz, Jugendschwimmbad

nördliche Begrenzung: Flutgraben

südliche Begrenzung: Thaleber Bach

westliche Begrenzung: entlang der Heizleitung

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke der im Lageplan des nördlichen Teils der Stadt Bad Frankenhausen im Maßstab 1:2000 farblich gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluss vom 31.01.1991 über den Beginn vorberatender Untersuchungen für das gesamte Stadtgebiet wird aufgehoben.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

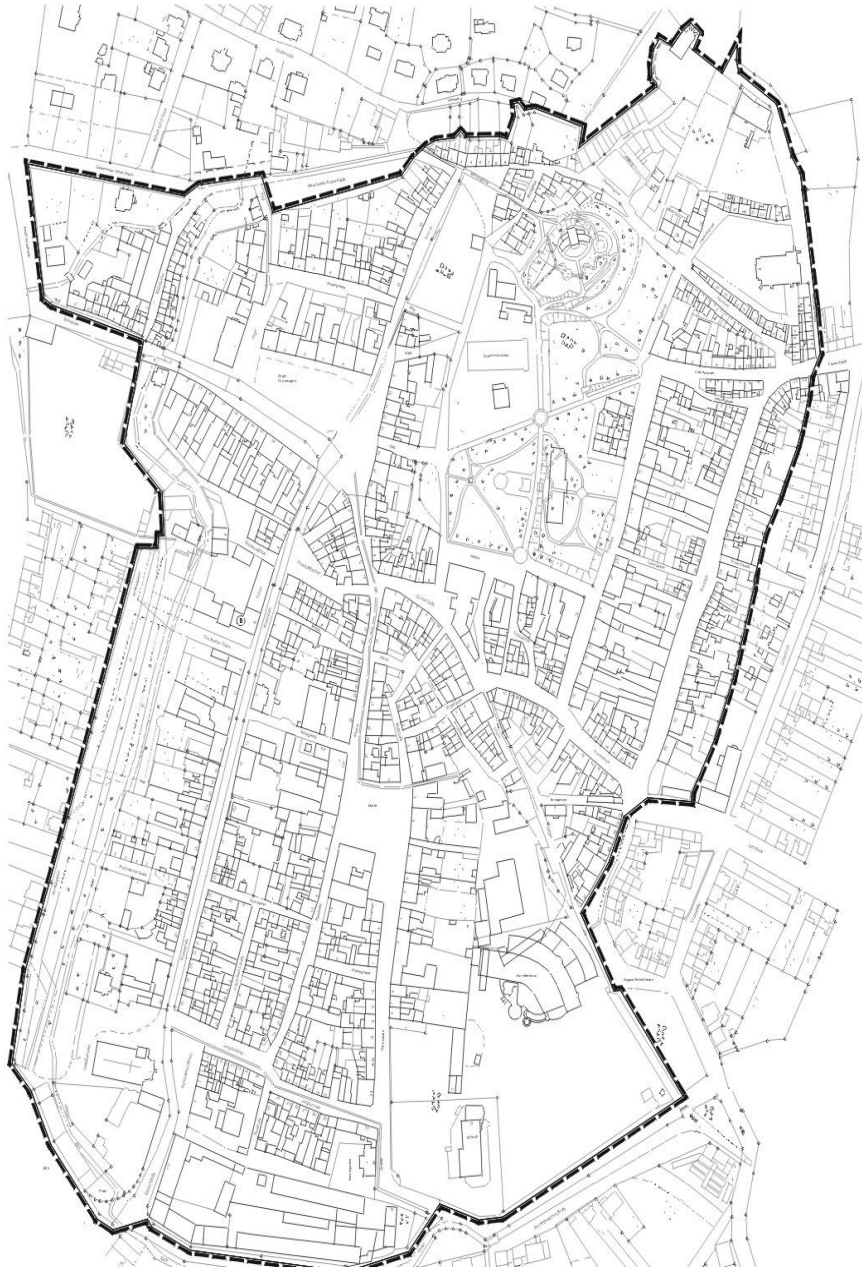
Ringleb
Bürgermeister

Nochmalige Bestätigung Beschluss-Nr. 122-6/05 am 07.07.2005
Nochmalige Bekanntmachung Beschluss-Nr. 123-6/05 am 07.07.2005
Amtsblatt 21.09.2005

Fortsetzungsantrag

Städtebauliche Erneuerung - SEP -
Für das Jahr 2006

-  Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte"
-  vorgesehene und in diesem Programm zu fördernde Einzelmaßnahmen
-  Für das kommende Jahr vorgesehene einschließlich begonnener Einzelmaßnahmen
-  bisher durchgeführte und abgeschlossene Einzelmaßnahmen
-  mit privaten Mitteln abgeschlossene Einzelmaßnahmen



Stadt
Bad Frankenhausen

Sanierung
"Innenstadt"

unbeglaubigte Kartengrundlage
erhalten durch STEG-Stadtenwicklung

Originalmaßstab 1:1000

